

**Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang
Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.04.2008 in der Fassung der ersten Änderung vom 17.02.2010, der zweiten Änderung vom 16.01.2013 und der dritten Änderung vom 15.04.2015

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studienfachs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
- § 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Studienfachübersicht

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Englisch in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

**§ 2
Ziele des Studienfachs**

Durch das Studium sollen die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie sprachpraktische Kompetenzen erwerben, die für den Englischunterricht der Grundschule erforderlich sind. Dazu gehören Kenntnisse der englischen Sprache, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vermittlung von Sprache und Literatur für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modellen und Konzepten des Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule.

**§ 3
Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienfach Englisch in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und an Förderschulen gibt das Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung Auskunft über die fachspezifische Eignung zum Studium.

(2) Für die Zulassung zum Studium sind die Kompetenzen in der englischen Sprache wie folgt nachzuweisen:

Schriftliche und mündliche Kompetenz im Englischen, die mindestens dem Niveau "B 2" (oberer Bereich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:

- Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
- TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
- IELTS: mit einer Mindestnote von 6,0;
- TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter Abs. 2 b. genannten Tests nach.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (V) bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übung (Ü) dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
- c. Seminar (S) dient der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Schulpraktische Übungen (SPÜ): Kennen lernen der Unterrichtspraxis und künftigen Berufsrolle in Beobachtung, eigenem Versuch und deren Reflexion;
- e. Schulpraktika (SP): Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.

§ 7

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung mit einer schriftlich verfassten wissenschaftlichen Ausarbeitung von maximal 10 Seiten;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 20 Seiten;
- d. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- e. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung von ca. 15 Seiten;
- f. Posterpräsentation: Umfassende Illustration eines Forschungsgegenstandes anhand einschlägiger Literatur unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien;
- g. Hausarbeit/ Portfolio: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 12 Seiten;
- h. Elektronische Klausur (Dauer: 45-120 Minuten);
- i. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45-120 Minuten).

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Power Point Präsentation: 20-30minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung;
- d. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien;
- e. Themenorientierter Vortrag (Topic Oriented Talk TOT): Mündliche Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung auf der Basis eines Thesenpapiers von 10-20 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsführung (Leading the Class LC): Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas unter didaktisch reflektierter Einbeziehung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer;
- g. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- h. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
- i. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- j. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- k. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- l. Thesen zur Leseliste;
- m. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben;
- n. Unterrichtssimulation in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen;
- o. Verfassen von Texten (Writing Assignments WA): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 AStPOLS.

§ 8

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen

abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Fächer des Lehramtes an Grundschulen bildet das Zentrum für Lehrerbildung einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

[§ 10

Inkrafttreten]

Anlage:
Übersicht über das Studienfach Englisch Lehramt an Grundschulen (35 Leistungspunkte)

(Die Bezeichnung der Module entsprechend 1. LPVO – Allg. bild.Sch. i.d.F. der 2. ÄndVO vom 28.01.2014 ergeben sich aus der Äquivalenztabelle Lehrämter Englisch des Instituts für Anglistik/Amerikanistik, diese wird u. a. auf der Seite des Instituts veröffentlicht.)

<i>Modultitel</i>	<i>Veranstaltungen</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Eingang in Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<i>Englisch (Fachwissenschaft und Sprachpraxis) - zwei der drei Basismodule müssen gewählt werden</i>							
Basismodul: Literaturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im AW-V	nein	keine	ab 3.
Basismodul: Sprachwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im AW-V	nein	keine	ab 3.
Basismodul: Kulturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im AW-V oder Posterpräsentation	nein	keine	ab 3.
Sprachpraxis I	4 SWS	5	ja	Klausur oder elektronische Klausur oder	5/20	keine	1. oder 2.

				elektronische Klausur im AW-V			
Sprachpraxis II	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	5/20	Language Practice 1	3.+ 4.
<i>Englisch (Fachdidaktik)</i>							
Einführung in die Didaktik des frühen Fremdsprachenunterrichts	4 SWS	5	nein	Hausarbeit/ Portfolio	nein	keine	2.
Ziele und Methoden des Englischunterrichts in der Grundschule	4 SWS	5	ja	Mündliche Prüfung	5/20	Einführung in die Didaktik des frühen Fremdsprach enunterrichts	5.
Themen- und aufgabenorientierte Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen	4 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/20	Ziele und Methoden des Englischunterr ichts in der Grundschule	6.